



Amtliche Mitteilung Nr. 43/2016

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Medienrecht und Medienwirt-
schaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 1. September 2016

Herausgegeben am 21. September 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft
mit dem Abschlussgrad Master of Laws
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
1. September 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014** (Amtliche Mitteilung 34/2014), geändert durch Satzung vom 27. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 23/2015), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in **§ 1 Abs. 2 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „**§ 10**“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

3. **§ 10** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

4. In **§ 24** werden in der Aufzählung der Module die Modulbezeichnungen:

„Recht und Marketing in Medienunternehmen“ gestrichen und durch „Recht und E-Commerce“ ersetzt, „Film- und Fernsehrecht/-wirtschaft“ gestrichen und durch „Fernsehrecht/-wirtschaft“ ersetzt sowie „Customer Relationship Management“ gestrichen und durch „Marketingmanagement im Medienunternehmen“ ersetzt. Die Aufzählung wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliches Medienrecht I und II
Informationstechnologierecht I und II
Medienwirtschaftsrecht I, II und III
Recht und E-Commerce
Recht und Ethik in der Medienwirtschaft
Medienwirtschaft im Unternehmen
Brand Management
Fernsehrecht/-wirtschaft
Personalmanagement
Marketingmanagement im Medienunternehmen
Informationstechnik I und II

5. Die Anlage (Studienplan) wird wie folgt geändert:

- In Zeile 5 wird in Spalte 6 die Zahl „4“ gestrichen und in Spalte 4 eingefügt und in Spalte 7 die Zahl „6“ gestrichen und in Spalte 5 eingefügt,
- in Zeile 6 wird in Spalte 2 der bisherige Wortlaut gestrichen und durch „Recht und E-Commerce“ ersetzt, in Spalte 3 die Angabe „s.u.“ gestrichen sowie in Spalte 6 die Zahl „2“ gestrichen und durch „4“ ersetzt und in Spalte 7 die Zahl „3“ gestrichen und durch „6“ ersetzt,
- in Zeile 14 wird in Spalte 2 der bisherige Wortlaut gestrichen und durch „Marketingmanagement im Medienunternehmen“ ersetzt, in Spalte 3 die Angabe „s.o.“ gestrichen sowie in Spalte 6 die Zahl „2“ gestrichen und durch „4“ ersetzt und in Spalte 7 die Zahl „3“ gestrichen und durch „6“ ersetzt,
- in Zeile 15 werden in den Spalten 4 und 5 die Zahlenangaben gestrichen und in Spalte 8 die Zahl „4“ und in Spalte 9 die Zahl „6“ eingefügt und
- in Zeile 16 werden in Spalte 2 die Worte „Film- und“ gestrichen.

Der Studienplan erhält entsprechend den vorstehenden Änderungen die folgende Fassung:

Studienplan Medienrecht und Medienwirtschaft LL.M.

Modul-code	Modulbezeichnung	1. Sem.			2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Σ SWS	Σ CP
		MP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
1. Medienrecht											38	54
MR1.01.	Öffentliches Medienrecht I	1	4	6								
MR1.02.	Informationstechnologierecht I	1	4	6								
MR1.03.	Medienwirtschaftsrecht I	1	4	6								
MR1.04.	Recht und E- Commerce	1.			4	6						
MR1.05.	Öffentliches Medienrecht II*	1			4	6						
MR1.06.	Medienwirtschaftsrecht II	1			4	6						
MR1.07.	Informationstechnologierecht II	1			4	6						
MR1.08.	Recht und Ethik in der Medienwirtschaft	1					4	6				
MR1.09.	Medienwirtschaftsrecht III	1					4	6				

2. Medienwirtschaft												20	30
MW2.01	Medienwirtschaft im Unternehmen	1	4	6									
MW2.02	Marketingmanagement im Medienunternehmen	1			4	6							
MW2.03	Brand Management	1					4	6					
MW2.04	Fernsehrecht und -wirtschaft	1					4	6					
MW2.05	Personalmanagement	1					4	6					
3. Informationstechnik												8	12
IT3.01	Informationstechnik I (Signalverarbeitung)	1	4	6									
IT3.02	Informationstechnik II (EDV in Medienunternehmen, Software, Anwendung, Informationstechnik Data-Research, Sicherheit)	1							4	6			
Master-Thesis													24
MT01	Master-Thesis										18		18
MT02	Kolloquium										6		6
Σ SWS			20		20		20		4		64		
Σ Credit Points				30		30		30		30			120

MP = Anzahl Modulprüfungen; SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft an der TH Köln ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können dieses nach dem bislang für sie maßgeblichen Prüfungsrecht noch bis zum 31.08.2018 abschließen, anschließend findet auch auf ihr Studium ausschließlich das Prüfungsrecht in der durch die vorliegende Satzung geänderten Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 24. Mai 2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 31. August 2016.

Köln, den 1. September 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

Klaus Becker

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident